

schen Privatrechtsgeschichte des Spätmittelalters (SB Wien 293/1) Wien 1974, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, 158 S., 2 Tafeln. — Um die Wende des 14./15. Jh. wurde es in Niederösterreich üblich, daß die Grundherrschaften statt der bisher über die Dienste ihrer Untertanen geführten Urbare Grundbücher anzulegen begannen. Die grundherrschaftlichen Grundbücher bestanden allgemein aus zwei Teilen, aus dem Dienstteil, der die Grundstücke mit dem Namen des Besitzers und den geschuldeten Leistungen enthielt, und aus dem Urkundenteil, in den man Auszüge aus den Urkunden über die späteren Rechtsvorgänge, welche die vom Grundbuch erfaßten Grundstücke betrafen, einschrieb. In Perchtoldsdorf ließen die österreichischen Landesfürsten für ihren dort überwiegenden Besitz an Häusern und Weingärten im 15. Jh. zwei Grundbücher anlegen, von denen das 1431 durch den Marktrichter Erhart Haidem verfaßte sogenannte größere Grundbuch bis 1507 und das 1453 vollendete, wahrscheinlich ebenfalls von Haidem angelegte kleinere Grundbuch bis 1523 reicht. Beide Grundbücher sind wichtige Quellen des spätm. Grundstücksrechts. Der Vf., hervorragender Kenner des ma. Privatrechts und des Grundbuchrechts im besonderen, schildert zunächst in einem ersten Abschnitt die Einrichtung, den Aufbau und die Führung der beiden Grundbücher. Der folgende zweite Abschnitt behandelt unter anderem den Grundbesitz des Richters Erhart Haidem und zeigt dabei, daß auch in Perchtoldsdorf das Richteramt nur von reichen Leuten übernommen werden konnte und daß Haidem vermutlich diesem Amt allmählich sein Vermögen opfern mußte. Die Schilderung der privatrechtlichen Geschichte verschiedener Höfe sowie der hofdienenden Weingärten, die von den Hofbesitzern an Dritte gegen Leistung eines vereinbarten Grunddienstes unterverliehen wurden, vervollständigen diesen Abschnitt. Den Hauptteil des Buches bildet die aus den Grundbüchern geschöpfte Darstellung des Grundstücksrechts. Gegliedert nach Gewähren, Sätzen und Vermächten werden hier vom Vf. die einzelnen Grundbucheinträge in ihrer privatrechtlichen Bedeutung ausgewertet, wobei auch Vergleiche mit dem Wiener Recht nicht fehlen. Was uns Demelius so mit gewohnter Meisterschaft vor Augen führt, ist die Rechtswirklichkeit, ein ungemein reiches und plastisches Bild des Grundstücksrechts, wie es im spätm. Perchtoldsdorf tatsächlich praktiziert worden ist. Die vorliegende Arbeit stellt daher einen hervorragenden Beitrag zur Erforschung des österreichischen Privatrechts des späten MA dar.

Gerhard Putschögl

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 298. 2. Stadtgeschichte S. 300.

Walter Ullmann, Individuum und Gesellschaft im Mittelalter (Kleine Vandenhoeck Reihe 1370) Göttingen 1974, Vandenhoeck und Ruprecht, 143 S., DM 10,80. — Dieses Buch, eine Übersetzung der 1966 erschienenen englischen Ausgabe, ist die erweiterte Wiedergabe von Vorlesungen, die der Vf. 1965 an der Johns Hopkins Universität in Baltimore gehalten hat. In drei Kapiteln, die sich mit der „theokratischen Theorie“, der „lehnsrechtlichen Praxis“ und dem „humanistischen Ziel“ beschäftigen, wird in ideengeschichtlicher Betrachtungsweise die Wandlung des Europäers vom Untertanen zum Bürger in der Zeit vom 9. bis zum 14. Jh. beschrieben, wobei besonders die ma. Grundlagen des modernen Rechts- und Staatsgedankens anhand der englischen Entwicklung hervorgehoben werden.

W. H.